



vertraulich

An alle
Fraktionen sowie Stadträtinnen/Stadträte
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Finanzen und
Liegenschaften

GZ: (GB 2) 65.6

Datum: - 3. MRZ. 2016

Beschlusskontrolle zu A 0081/15 (Sitzung SR/013/2015)

Wiederherstellung der originalen Fassung der Beleuchtung Kuppelhalle bei der Sanierung des neuen Rathauses Dresden

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgender Zwischenstand kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Beleuchtung der Kuppelhalle des Neuen Rathauses Dresden in ihrer historischen Fassung wiederherstellen zu lassen. Dabei sind die in Aussicht gestellten Fördermittel des Freistaats Sachsen in der Größenordnung von 250.000 Euro in Anspruch zu nehmen und weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Nachbau der Leuchten:	180.000,00 Euro
Installation:	100.000,00 Euro
Notbeleuchtung:	50.000,00 Euro
Fördersumme:	-250.000,00 Euro
Summe:	80.000,00 Euro

Diese Kosten sind aus dem Risikobudget für die Rathaussanierung, 1. Realisierungsabschnitt zu entnehmen“

Die in Aussicht gestellten Fördermittel wurden mit dem Zuwendungsbescheid vom 01.10.2015 i. H. v. 250.000,- EUR bewilligt, ebenso liegt die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit Datum 06.10.2015 vor.

Nach planerischen Abstimmungen mit den Denkmalschutzämtern ist Anfang Februar die Herstellung der Musterleuchten beauftragt worden. Auf dieser Grundlage werden hauptsächlich die noch notwendigen Beleuchtungsmessungen durchgeführt, letzte Details zur Ausführung abgestimmt und der weitere Planungsprozess (LPH 5) fortgesetzt sowie die Leistungsbeschreibungen

erstellt. Nach gegenwärtigem Stand kann im 2. Quartal die Ausschreibung veröffentlicht und die Leistung bis zum Jahresende 2016 bzw. Anfang 2017 fertiggestellt werden.

nächste Beschlusskontrolle: 31.12.2016

Mit freundlichen Grüßen



Hartmut Vorjohann
Beigeordneter für Finanzen und
Liegenschaften

Kenntnisnahme:



Dirk Hilbert
Oberbürgermeister